

Aichner sehr gut (edit. V. § 201, n. 9) bemerkt, die Aufmerksamkeit des kirchlichen Richters. Der Pfarrer hat also gegebenen Falles die neueste Instruction Congr. s. Officii und in Österreich das genannte Gesetz zu beachten, widrigensfalls derartige Ehen unerlaubt geschlossen würden. Bürgerlich wären sie bei uns (C. c. §. 62) mit Hinterziehung der gesetzlichen Todeserklärung sogar ungültig; kirchlich aber nur unerlaubt, woffern der eine Gatte, dessen Tod zweifelhaft war, zur Zeit des zweiten Scheabschlusses wirklich schon gestorben war. Auf keine Weise aber dürfte eine solche Ehe bis zur gänzlichen Beseitigung des Zweifels vollzogen werden.

Ad II. Kirchenrechtlich war die Ehe des Cosmas mit der Magdalena gültig, wenn nicht vielleicht das Hindernis der Furcht von Seite der Braut bestand, was sich aber aus dem Wortlaut des casus nicht feststellen läßt. Es war ja sonst kein Hindernis vorhanden. Der Schebruch konnte keines bilden, weil er nicht beiderseits formell war, da Magdalena davon nichts wußte; auch nicht das Eheband (ligamen), weil ja tatsächlich die Frau des Cosmas schon gestorben war; auch nicht defectus consensus, weil ja im gegebenen Falle die Gültigkeit desselben sich noch vertheidigen ließe (Cf. Gury II. n. 791). Ähnlich verhält sich die Sache in Bezug auf das bürgerlich-österreichische Recht.

Ad III. Die zweite Ehe der Magdalena wäre für gültig anzusehen, wenn die Beschaffenheit des Zeugen und die übrigen Conjecturen derart sind, daß sie eine moralische Gewißheit vom Tode des Cosmas begründen können. In Wirklichkeit muß man jedoch die Todeserklärung auf gesetzlichem Wege — wie ad I gesagt worden — zu Stande bringen. Zur vollen Herstellung eines Beweises ist zwar das Zeugniß eines einzigen Zeugen nach dem Gezeze nicht hinreichend, jedoch auch nicht ganz ohne Belang, besonders wenn äußere Behelfe es stützen. Ja es gibt Fälle, wo sogar ohne irgend welchen Zeugen aus bloßen Conjecturen und äußeren Umständen die moralische Gewißheit eines Todesfalles festgestellt werden kann, freilich geht das schwer, aber es kann geschehen von der competenten Behörde. Selbstverständlich hat in solchen schwierigen Fällen der Pfarrer jedesmal das Ordinariat zu verständigen und nach dessen Weisungen zu handeln.

XIII. (**Wachsweihe extra ecclesiam.**) Die Magd Cornelia wurde nach St. Florian geschickt mit dem Auftrage, dort sogenannte Florianikerzlein zu kaufen, die während der Gewitter zu Ehren des Feuerpatronen angezündet werden. Cornelia kauft dort für sich einen Wachsstock und nach Auftrag ihres Dienstherrn die gewünschten Florianikerzlein. Zu Hause fragt der Herr, ob sie die Kerzlein auch habe weihen lassen; sie antwortet: nein; der Wachszieher habe

versichert, daß er all sein Wachs durch einen Priester in seinem Hause und die Florianikerlein insbesondere in der Sakristei in St. Florian habe weihen lassen. Diese Antwort befriedigt aber keineswegs den Herrn der Cornelius; er meint vielmehr, es sei überhaupt nicht erlaubt, geweihtes Wachs zu verkaufen. Er nimmt die Kerzlein sammt dem Wachsstock, geht in den Pfarrhof, erzählt dem Herrn Cooperator den ganzen Hergang der Sache, schließlich die Bitte anfügend, der Herr Cooperator möge Wachsstock und Kerzlein weihen. Seien Sie beruhigt, erwiderte dieser; ist die Angabe des Wachsziehers wahr — und das kann ich Sie versichern, ich weiß dieß aus Erfahrung, — dann besteht über die Weihe nicht der mindeste Zweifel, sowohl die Kerzlein als der Wachsstock sind und bleiben geweiht.

Nun fragen wir: ist diese Entscheidung richtig? Ist es 1. nicht Simonie, geweihtes Wachs zu verkaufen? 2. Darf das Wachs auch im Hause geweiht werden? 3. Nach welchem Formular muß die Weihe vorgenommen werden, falls sie erlaubt ist, und endlich 4. Darf alles im Wachszieherladen vorhandene Wachs geweiht werden? Ist also auch der fragliche Wachsstock geweiht?

1. Die Simonie wird definiert als: studiosa voluntas vendendi aut emendi pretio temporali aliquid spirituale aut spirituali inseparabiliter i. e. concomitanter intrinsece adnexum, vel adnexum consequenter. Es ist also nicht Simonie, eine Sache zu verkaufen, die schon veräußert war, ehe sie mit einem geistlichen Gute verbunden wurde, wenn nur wegen der Weihe kein höherer Preis gefordert wird, oder, wie Gury sagt (288, II): licet dare pro pretio temporali adnexum spirituali antecedenter et concomitanter extrinsece, modo pretium ratione spiritualis adnexi non augeatur. Und als Beispiel führt Müller Theol. mor. Lib. II. T. II. § 79 n. 7 eigens geweihtes Wachs an und Gury § 294 res. 2 sagt: non committit simoniam, qui vendit ceram benedictam, rosaria, vel numismata, quibus adnexae sunt indulgentiae . . . quia haec non venduntur ratione rei sacrae sed ratione pretii rei temporalis adnexae; secus tamen, si propter rem ipsam sacram majori pretio venderentur. Ist aber mit einem geweihten Gegenstand, z. B. Crucifix, Rosenkranz, Medaille ein Abläß verbunden, so geht der Abläß verloren, wenn auch die Weihe bleibt. Vide Schneider, Ablässe, II. Th., IV. Abschnitt, wo es heißt: auch können gesegnete Gegenstände, nachdem sie den Segen und Abläß erhalten haben, nicht mehr verkauft werden (Decret v. 5. Juni 1721). Somit können die Kaufleute Crucifixe u. dgl. nicht mit Ablässen versehen lassen und dann verkaufen, selbst wenn dieses nur zu dem ganz gleichen Preise geschähe. Es ist also erlaubt, geweihtes Wachs, dummodo ratione factae benedictionis

preium non augeatur, zu verkaufen und folglich dasselbe und in unserem speciellen Falle die sogenannten Florianikerzlein in großen Quantitäten vorher zur Weihe in die Kirche zu bringen.

2. Das Wachs darf auch im Hause geweiht werden. Es gibt Benedictionen, die nur feierlich in der Kirche vorgenommen werden dürfen e. g. benedictio cinerum, palmarum, fontis baptismalis, und es gibt solche, die überall privatim vorgenommen werden dürfen, wie die der Rosenkränze, Medaillen u. s. w. Die feierliche Wachsweihe am Lichtmessstage ist aber ein Bestandtheil des liturgischen Gottesdienstes an jenem Tage (daher der Name Lichtmess) und darf deshalb außer der Kirche nicht stattfinden. Hingegen ist die einfache Weihe des Wachses nicht höher, als etwa die der Rosenkränze und darf deshalb auch privatim, also im Hause, außer der Kirche vorgenommen werden.

3. Die Weihe im Hause muß vorgenommen werden nach dem Formulare: benedictio candelarum extra diem Purificationis B. M. V. (vide: Manuale ritualis romani pag. 171.) Aus dem sub. 2 angeführten Grunde müßte dieses Formular auch genommen werden, wenn die Weihe am Lichtmessstage im Hause stattfände.

4. Es darf alles im Wachszieherladen vorhandene Wachs geweiht werden, d. h. der Priester hat die Intention, zu weihen, was weihbar ist. Denn es handelt sich um eine Benedictio rerum, die zum Gebrauche der Gläubigen gehören und hiebei kann die bloße Möglichkeit eines Missbrauches die Weihe nicht verbieten, sonst müßte man auch in der Kirche zuerst untersuchen, ob nicht Personen verdächtig sind, ihre geweihten Sachen zu missbrauchen. Und würde etwa solches Wachs an Akatholiken verkauft, so wäre das noch kein Missbrauch an sich. (Vide: Pastoralblatt für die Diözese Augsburg Nr. 4, 1884.) Somit ist in unserem Falle auch die Weihe des Wachsstocks der Cornelia über alle Zweifel erhaben. Damit wollen wir aber einer solchen Praxis keineswegs das Wort geredet haben.

y. z.

XIV. (**Liturgischer Gesang nach einer neueren Entscheidung der Ritencongregation.**) Eine auch für unsere Gegenden nicht unwichtige Anfrage des Bischofes von Luçon (Vendée) an die Ritencongregation beschäftigt sich mit der dortigen fast in der ganzen Diözese bestehenden Gewohnheit, jene Alemter, die an Wochentagen von den Gläubigen gewünscht werden, bedeutend abzufürzen, indem das Gloria samt Graduale, resp. Tractus oder Sequenz und vorkommenden Falles auch das Credo im Gesange des Chores einfach ausgelassen wird. Ein einziger Sänger (!) könnte nämlich sehr schwer das alles bewältigen und auch das Volk hätte an Wochen-